



STANNOL

Stand: August 2022

Informationspflicht nach §15 Abs. 1 Verpackungsgesetz

1. Verpackungsrücknahme bei gewerblichen Anfallstellen

Wir die Stannol GmbH & Co. KG, kommen unseren gesetzlichen Verpflichtungen aus dem nationalen Verpackungsgesetz (VerpackG) nach und möchten Sie über die konkrete Ausgestaltung bei uns im Unternehmen informieren:

Nach § 15 Abs. 1 VerpackG ist der Hersteller und in der Lieferkette nachfolgende Vertreiber von Transportverpackungen, Mehrwegverpackungen, Verkaufs- und Umverpackungen mit oder ohne schadstoffhaltigen Füllgütern verpflichtet, gebrauchte, restentleerte Verpackungen der gleichen Art, Form und Größe zurückzunehmen. Hersteller ist dabei jeder Vertreiber, der mit Ware befüllte Verpackungen erstmalig gewerbsmäßig in Deutschland in Verkehr bringt.

Nach den gesetzlichen Bestimmungen des Verpackungsgesetzes erfolgt die unentgeltliche Rücknahme am Ort der tatsächlichen Übergabe oder in dessen unmittelbarer Nähe. Dies bedeutet für die von uns in Verkehr gebrachten Verpackungen: Bei Lieferung ab Werk erfolgt die tatsächliche Übergabe der Verpackung bei der Stannol GmbH & Co KG. Damit ist dies auch der Ort der Rücknahme. Voraussetzung für die Rücknahme ist die vorherige Meldung und Abstimmung mit uns. Nehmen Sie bitte daher mit uns Kontakt auf, um das weitere Verfahren abzustimmen:
Stannol GmbH & Co. KG, Haberstr. 24, 42551 Velbert, Tel. +49 2051 3120 127 / Hr. Kotzur

Mehrweg-Verpackungen (z. B. Paletten, Gitterboxen etc.) werden im Tauschverfahren gehandelt. Eine Rücknahme wird hierdurch sichergestellt. Sie können mit uns eine optionale Sondervereinbarung hinsichtlich der Verpackungsrücknahme vereinbaren oder von einer Rückgabe an uns absehen. Bezüglich der Sondervereinbarung, sprechen Sie bitte Ihren entsprechenden Ansprechpartner in unserem Vertrieb an.

2. Grundsätzliche Rücknahmebedingungen

Bei der Rückgabe restentleerter Verpackungen müssen grundsätzlich folgende Rücknahmebedingungen eingehalten werden:

- Der Endverbraucher ist dafür verantwortlich, dass die Verpackung restentleert ist. D. h. deren Inhalt muss bestimmungsgemäß ausgeschöpft worden sein, folglich muss sie so entleert werden, dass sie rieselfrei, tropffrei und spachtelrein ist. An der Außenseite der Verpackungen dürfen keine Rückstände des Füllguts anhaften.
- Die Verpackung muss, sofern die Verpackung über eine Verschlusseinrichtung verfügt, ordnungsgemäß verschlossen sein.
- Die Verpackung muss das Produktetikett und ggf. die Gefahrgutkennzeichnung des letzten Füllguts lesbar und vollständig sichtbar tragen.
- Die Verpackungen müssen nach Materialfraktionen der verwendeten Werkstoffe sortiert sein.
- Zurückgenommen werden Verpackungen schadstoffhaltiger und nicht schadstoffhaltiger Füllgüter, soweit es sich um nicht-systembeteiligungspflichtige Verpackungen handelt, meistens in voneinander getrennten Fraktionen.

Sollten weitere Rückfragen bestehen, nehmen Sie gerne mit uns Kontakt auf um das weitere Verfahren abzustimmen.
Stannol GmbH & Co. KG, Haberstr. 24, 42551 Velbert, Tel. +49 2051 3120 127 / Hr. Kotzur